Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

tm

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.	Berlin , Freitag,	den 8. April 1904.	№ 15.
Infast: 1. Willitärwefen:		2. Konfulatwesen: Ableben ein 3. Polizeiwesen: Ausweisung Reichsgebiete	nes Bizekonsuls 107 von Ausländern aus dem

1. Militärwesen.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. I. will Ich die anliegenden Anderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neapel, an Bord M. J. "Hohenzollern", den 25. März 1904.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsty.

An den Reichskanzler.

Ändernngen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

"2. Bur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

^{*)} Zentralblatt für 1901 Beilage zu Rr. 32.